



STATUTEN

DORFVEREIN

Mitlödi Kultur Aktiv

1. Name, Zweck und Haftbarkeit des Vereins

- 1.1 Der Dorfverein Mitlödi Kultur Aktiv, gegründet am 28. Juni 2014, mit Sitz in Mitlödi ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Mitlödi Kultur Aktiv ist als Dorfverein politisch und konfessionell neutral und nicht Gewinn orientiert.
- 1.3 Die wesentlichen Aufgaben und die Ziele sind:
 - Unterstützung und Koordination für alle bestehenden Vereine im Dorf Mitlödi.
 - Veranstaltung und Unterstützung von kulturellen Anlässen aller möglichen Ausrichtungen, wie Musik, Gesang, Literatur, Geschichte, Sport u. Traditionen etc.
 - Unterstützung der Aufbereitung „Geschichte der Dorfgemeinschaft von Mitlödi“
 - Förderung des Sammelns und Aufbewahrens von Gegenständen, Dokumenten aus der Geschichte von Mitlödi.
 - Die Bewahrung der Zugänglichkeit von event. bestehenden privaten Sammlungen für die Allgemeinheit.
 - Weitere Aktivitäten aller Art zur Förderung des Zusammenlebens, der Integration und der Identität des Dorfes Mitlödi innerhalb der Gemeinde Glarus Süd
- 1.4 Für die Verbindlichkeiten des Dorfvereins Mitlödi Kultur Aktiv haftet nur dessen Vereins-Vermögen. Ein Rückgriffsrecht auf die Mitglieder besteht nicht. Auch auf eventuell vorhandene, übergeordnete Dachverbände besteht kein Rückgriffsrecht.

2. Bestand, Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern
- 2.2. Aktivmitglieder können werden:
Natürliche Personen beiderlei Geschlechts, die das 16. Altersjahr erreicht haben und gewillt sind, die Vereinsstatuten zu anerkennen.
- 2.3. Aktivmitglieder können auch Juristische Personen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Vereine werden.
- 2.4 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch das Ausfüllen einer Beitrittserklärung. Jahresbeiträge können verlangt werden, sofern diese durch die (Jahres-) Versammlungen beschlossen werden.
- 2.5 Passivmitglieder sind Alle, die den von der Jahresversammlung für diese Mitgliederkategorie festgesetzten Mindestbeitrag bezahlen. Passivmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Versammlungen teilzunehmen

- 2.6 Auf Vorschlag und Antrag des Vorstandes können durch die Jahresversammlung Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.7. Vereinsaustritte von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wird ein allfällig geforderter Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Erinnerung nicht bezahlt, gilt dies ebenfalls als Vereinsaustritt.
- 2.8. Mitglieder, welche den Vereinsinteressen Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zwingend gilt als Abstimmungsmodus für Ausschlüsse: „Geheime Abstimmung“
- 2.9. Austretende Mitglieder haben die Beiträge für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. Durch den Austritt oder den Ausschluss gehen sämtliche Ansprüche am Vereinsvermögen verloren.

3. Organisation

- 3.1 Die Organe des Dorfvereins Mitlödi Kultur Aktiv sind:
- die Mitgliederversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
- 3.2 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche Jahresversammlung ist jährlich, in der Regel jeweils im ersten Halbjahr abzuhalten. Dringende Geschäfte kann der Vorstand durch die Einberufung von a.o. Versammlungen regeln. Die Fristen betreffend Einladungen und Anträgen sind einzuhalten.
- 3.3 Die ordentliche Jahresversammlung umfasst die folgenden statutarischen Traktanden
- 1. Begrüssung
 - 2. Wahl der Stimmzähler
 - 3. Appell
 - 4. Protokoll der vorgängigen Versammlung
 - 5. Jahresbericht des Präsidiums sowie event. weiterer Funktionäre
 - 6. Kassenbericht, Budget
 - 7. Festsetzen der Jahresbeiträge und Vergütungen
 - 8. Jahresprogramm
 - 9. Mutationen und Ehrungen
 - 10. Statuten
 - 11. Wahlen
 - a.) Vorstand, wovon Präsidium und Rechnungsführung separat
 - b.) Revisionsstelle
 - 12. Anträge
 - a.) Vorstand
 - b.) Mitglieder
 - 13. Allfälliges
- 3.4 Eine ausserordentliche Versammlung findet statt:
- a.) auf Einberufung des Vorstandes

- b.) auf schriftliches Verlangen von fünf Mitgliedern des Bestandes an Ehren- und Aktivmitgliedern. Die Traktandenliste legt der Vorstand fest.

- 3.5 Die Einladung zur jeder Versammlung muss mind. 30 Tage im Voraus erfolgen.
- 3.6. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin müssen sie beim Präsidium oder dem Aktuariat eingegangen sein.
- 3.7. Für eine beantragte Statutenrevision ist bei der Schlussabstimmung die Zustimmung einer zwei/drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden notwendig.
Die Detailberatungen hingegen unterliegen nur dem einfachen Mehr.

4. Vorstand

- 4.1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a.) Präsident/In
 - b.) Aktuar/In
 - c.) Kassier/In
- 4.2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn auf schriftliche Einladung zur Sitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Erlaubt sind auch schriftliche Zirkularbeschlüsse z.B. mittels Korrespondenz per E-Mail zu Dreien.
- 4.3. Der Präsident, die Präsidentin leitet in der Regel die Sitzungen des Vorstandes sowie die Vereinsversammlungen und vertritt den Verein nach aussen.
- 4.4. Das Aktuariat führt die Protokolle, besorgt die anfallenden Korrespondenzen und ist in der Regel zugleich Vereins Vize-Präsident/in.
- 4.5. Der Kassier, die Kassierin führt die Kassenbücher, zieht alle zu fordernden Jahresbeiträge ein und legt jährlich zur ordentlichen Hauptversammlung die revidierten Abrechnungen vor.
- 4.6. Die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand. Sie erstatten jeweils der Jahresversammlung schriftlich Bericht. Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4.6. Der Beisitzer, die Beisitzerin unterstützt den Vorstand als beratendes Mitglied, dem Sonderaufgaben übertragen werden können.
- 4.7. Der beschlussfähige Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz gemäss genehmigtem Budget, sowie zusätzliche ausserordentliche Ausgaben von maximal 2'000.- Fr. pro Vereinsjahr.

5. Finanzielles

- 5.1. Als Rechnungsrevisoren werden zwei Personen, in der Regel aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.
- 5.2. In die Vereinskasse fallen alle Mitgliederbeiträge, Zinserträge und Schenkungen, sowie Sachspenden.
- 5.3. Die Höhe der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.

5.4. Reguläre Ausgaben sind:

- a.) Abgaben an eventuelle Dachverbände, sowie allfällige Urheberrechtsabgaben
- b.) Entschädigungen und Ausgaben gemäss Versammlungsbeschlüssen
- c.) Ausgaben des Vorstandes gemäss Beschlüssen innerhalb der Finanzkompetenzen des Vorstandes

6. Formelles

- 6.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre an der Hauptversammlung gewählt Sie können wieder gewählt werden.
- 6.2 Der Präsident, die Präsidentin wird jedes Jahr neu bestätigt.
- 6.3 Alle weiteren Vereinsfunktionäre werden ebenfalls alle zwei Jahre gewählt, bzw. bestätigt.
- 6.4 Als Wahl- und Abstimmungsmodus gilt in der Regel das offene Handmehr. Auf speziellen Antrag, kann die Versammlung geheime Urnenwahl oder Urnenabstimmung beschliessen.
- 6.5 Bei Wahlen und Sachgeschäften entscheidet das einfache Mehr. Mehrfachkandidaturen werden ausgemehrt, wobei jeweils die Kandidatur mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Der/die Präsident/In kann die Abstimmung bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid abschliessen. Über Schlussabstimmungen der Statutenrevisionen entscheidet ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Verschiedenes und Auflösungsbestimmung

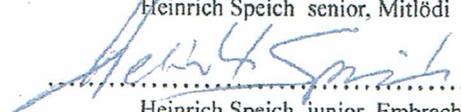
- 7.1. Die Auflösung erfolgt bei Zahlungsunfähigkeit von Gesetzes wegen.
- 7.2. Sollte sich der Verein jemals auflösen, entscheidet die letzte Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Aktiven. Bevorzugt sollen Belange der Kulturförderung in der Gemeinde Glarus Süd berücksichtigt werden.
- 7.3 Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung sofort in Kraft.

Mitlödi, den 1. Juli 2014

Der Präsident:


.....
Heinrich Speich senior, Mitlödi

Der Tagesaktuar:


.....
Heinrich Speich junior, Embrach

GENEHMIGT AN DER ERSTEN
JAHRESVERSAMMLUNG VOM 28. JUNI 2014
DORFVEREIN MITLÖDI KULTUR AKTIV